



Durchführungsbestimmungen

Verbandspokal B-Juniorinnen

**Spieljahr
2021 / 2022**

Allgemeines

Gemäß § 36 Abs. 1 der Jugendordnung erlässt der Verbandsspielausschuss Durchführungsbestimmungen für den Verbandspokal der B-Juniorinnen. Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Jugendfußball auch für die Spiele um den Verbandspokal.

Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.

1. Teilnahme

Die Teilnahme an den Spielen um den Verbandspokal ist für die in der B-Juniorinnen Bundesliga, der B-Juniorinnen Oberliga Baden-Württemberg spielenden Mannschaften des wfv sowie für die Verbandsstaffelmannschaften Pflicht.

2. Austragungsmodus

Der Verbandspokal der B-Juniorinnen wird mit 11er-Mannschaften ausgespielt.

Die zugelassenen Mannschaften werden geographisch in mindestens zwei Gruppen eingeteilt und spielen die ersten Runden getrennt aus. Ab dem Viertelfinale wird über das gesamte Verbandsgebiet gespielt.

Bei allen Spielen werden die Spielbegegnungen ausgelost. Der niederklassige Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Vorbehaltsspiele (vgl. § 39 Abs. 6 Jugendordnung) sind nicht zulässig.

Das Endspiel um den Württembergischen Verbandspokal findet grundsätzlich auf neutralem Platz statt. Es kann aber auch auf dem Platz eines der Endspielteilnehmer stattfinden (z.B. bei gemeinsamen Spieltag von B-Juniorinnen und Frauen)

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird ein Pokalspiel um 2 x 10 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (§ 4 der Spielordnung – Fußballregeln Regel 10 Elfmeterschießen).

3. Ehrung der Sieger

Der Württembergische Pokalsieger erhält neben einem Wimpel den Verbandspokal (Wanderpokal). Die Teilnehmer am Endspiel erhalten Medaillen.

4. Kontrolle der Spielerlaubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Pokalspielen dürfen solche Spielerinnen teilnehmen, die zumindest die **Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele** für den betreffenden Verein besitzen.

Es können nur die Spielerinnen zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht online aufgeführt sind.

5. Spieleraustausch

Bei Pokalspielen können während der gesamten Spieldauer (einschl. Verlängerung) **bis zu 4 Spielerinnen ausgetauscht** werden. Eine ausgewechselte Spielerin kann wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.

6. Durchführung der Spiele

Die Platzvereine sind für die einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Verbandspokalspiele verantwortlich. Die Sportplätze müssen vom wfv zugelassen sein.

Die Vereine haben sich vor dem Spiel zu entscheiden, in welcher Spielkleidung ihre Mannschaft antreten wird. Für den Fall der Nichteinigung ist **der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet**. Zum Endspiel haben beide Mannschaften einen Satz Auswechsell Trikots mitzubringen.

Sofern die Trikots der Spielerinnen mit Rückennummern versehen sind, müssen diese mit den Nummern im Spielbericht übereinstimmen. Die Spielkleidung darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer der Spielerin tragen. Der Name der Spielerin darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden.

Werbung auf der Spielkleidung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in ‚Erste Hilfe‘ ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.

7. Kostenregelung

Bei allen Verbandspokalspielen (Ausnahme Endspiel) tragen die reisenden Vereine die Reisekosten zum Spielort, der gastgebende Verein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzgestaltung.

Für das Endspiel wird vom VSpA folgende Abrechnungsregelung getroffen:

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer* (7 % - Multiplikator 0,06542)
- b) 10 % als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z. B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst, Sanitätsdienst, GEMA-Abgaben. usw. abgegolten).
- c) Ggf. – falls angeordnet - Kosten eines gewerblichen Ordnungsdienstes und sonstige Kosten für Sicherheit und Sanitätsdienst, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.
- d) Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
- e) Reklamekosten (Nachweis erforderlich und nicht höher als 20 €).

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von den beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Kann ein Verbandspokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte.

8. Gestellung der Schiedsrichter

Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Verbandspokalspielen erfolgt durch die Bezirksschiedsrichter-Ausschüsse. Bei allen Verbandspokalspielen, mit Ausnahme des Endspiels, hat jede Mannschaft einen Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Erscheint bei den Verbandspokalspielen kein Verbandsschiedsrichter, so gilt § 27 Abs. 2 der Jugendordnung entsprechend.

Beim Endspiel erfolgt die Einteilung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit der spielleitenden Behörde. Das Endspiel wird mit einem Schiedsrichter-Team besetzt.

Wird das Spiel nicht von einem verbandsseitig eingeteilten Schiedsrichter geleitet, so sind die Mannschaftsbegleiter berechtigt, die Spielerpässe online der gegnerischen Mannschaft einzusehen. Der Platzverein ist in diesem Falle verantwortlich, dass der Spielbericht online vollständig bearbeitet wird (oder im Ausnahmefall der Papier-Spielbericht innerhalb von drei Tagen an die wfv-Geschäftsstelle eingesandt wird).

9. Manipulation von Spielen

Die Bestimmungen über das Festspielen sowie die Manipulation von Spielen gelten auch für Pokalspiele der B-Juniorinnen.

Spielerinnen, die in einem oder mehreren Meisterschaftsspielen einer Mannschaft ihres Vereins in einer höheren Spielklasse zum Einsatz kamen, sind für Verbandspokalspiele nicht uneingeschränkt teilnahmeberechtigt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 16 der Jugendordnung und § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Juli 2021

Der Verbandsspielausschuss

Harald Müller, Vorsitzender